

Merkblatt zur Verwertung oder Entsorgung von

mineralischem, bitumen- und teerhaltigem Straßenaufbruch

Informationen zum Straßenaufbruch

Straßenaufbruch kann mit unterschiedlichen Stoffen belastet sein. Seine Verwendungsmöglichkeit hängt vom Schadstoffgehalt, der Mobilisierbarkeit der Schadstoffe, den Nutzungen und den Einbaubedingungen ab. Vor einer Baumaßnahme im Straßenbereich muss daher geprüft werden, ob mit einer Schadstoffbelastung gerechnet werden muss. Besteht der Verdacht auf eine stoffliche Verunreinigung mit Teer, wird der Abfall ab einem PAK-Gehalt > 200 mg/kg TM als gefährlicher Abfall eingestuft und unterliegt der Nachweisverordnung. Bei anderen Verunreinigungen wird empfohlen, Kontakt mit der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH aufzunehmen bzw. ein Institut für Materialprüfung einzuschalten.

Die einzelnen Schichten einer Straße sollten, soweit möglich, getrennt erfasst werden, um eine möglichst hochwertige Verwertung zu gewährleisten.

Erddeponien im Landkreis Calw haben derzeit keine Zulassung für eine Ablagerung bzw. eine Verwertung von Straßenaufbruch.

Mineralischer Straßenaufbruch

Nicht gefährlicher Abfall
(AVV-Nr. 17 01 07)

Mineralischer Straßenaufbruch ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, das nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist. Dazu gehören unter anderem

- Aufbruch aus Betonstraßen
- Unterbau aus asphaltierten Straßen
- Natur- und Betonwerksteine wie Pflaster, Bordsteine, Platten aus Natursteinen
- Sonstige Werksteine

Die Einstufung des mineralischen Straßenaufbruchs richtet sich nach dem Grad der Verunreinigungen mit Fremdstoffen; sie wird im Merkblatt „Baustellenabfälle“ geregelt.

Stand : Januar 2020

Bitumenhaltiger Straßenaufbruch

Nicht gefährlicher Abfall
(AVV-Nr. 17 03 02)

Bitumenhaltiger Straßenaufbruch (Ausbauasphalt) ist für Deck-, Binder- oder Tragschichten verwendetes Material, das bitumenhaltige, jedoch **kein teerhaltiges** Bindemittel enthält.

Die Unterscheidung zwischen teerhaltigem und bitumenhaltigem Straßenaufbruch kann bei starker Belastung durch eine Geruchsprobe getroffen werden. Bestehen Zweifel, ist der zu entsorgende Straßenaufbruch näher zu untersuchen und ggf. als „teerhaltig“ einzustufen.

Eine Verwertung des bitumenhaltigen Straßenaufbruchs ist als Zuschlag zur Herstellung von neuem bitumenhaltigem Mischgut nach Maßgabe der obersten Straßenbaubehörde möglich. Bis zu einem PAK-Gehalt von 15 mg/kg TM wird das der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH überlassene Material diesem Verwertungsweg zugeführt.

Liegt ein PAK-Gehalt zwischen 16 - < 200 mg/kg TM vor, wird der Straßenaufbruch beseitigt. In diesen Fällen wird bei der Annahme zwischen Fräsgut und Schollen unterschieden.

Teerhaltiger Straßenaufbruch

Gefährlicher Abfall
(AVV-Nr: 17 03 01*)

Teerhaltiger Straßenaufbruch ist für Deck-, Binder- oder Tragschichten verwendetes Material, das teer- bzw. pechhaltiges Bindemittel enthält. In den Nachkriegsjahren wurde Teer vornehmlich für Straßenbauten verwendet und zusammen mit einer Abspaltung auf die damaligen Schotterstraßen aufgebracht. Nach Einführung der Asphaltbauweise erhielten diese Straßen Überzüge aus Asphalt, so dass heute ein Großteil der Teerschichten unter einer Asphaltsschicht liegt.

Fast alle Straßen, welche die Bausubstanz der Nachkriegsjahre haben, enthalten teerhaltige Schichten. Daher ist bei jeder Aufgrabung im Straßenbereich Vorsicht geboten.

Teer wird aus Steinkohle gewonnen, Asphalt aus Erdöl. Teerhaltigen Straßenaufbruch erkennt man in der Regel am starken Geruch, der sich vom bituminösen Material deutlich abhebt. Dieser verstärkt sich bei Erwärmung. Bei schwacher Teerbelastung ist der Geruchstest jedoch nicht eindeutig.

Eine Entsorgung ist in der Regel mit einem **Entsorgungsnachweis** oder in Ausnahmefällen (bei PAK-Gehalten unter 1000 mg/kg TM) mit einer **Freistellung vom Entsorgungsnachweisverfahren durch die Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA)** möglich.

Bei der Annahme wird zwischen Fräsgut und Schollen unterschieden.

Stand : Januar 2020

Bitte beachten

Bitumenhaltiger Estrich (Gussasphalt) kann nicht zusammen mit Straßenaufbruch verwertet werden; er wird als „nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle“ (siehe Merkblatt Baustellenabfälle) eingestuft.

Alle Teile ab einer Kantenlänge von max. 60 cm x 60 cm x 60 cm gelten als Übergröße. Diese Teile werden **nur in Walddorf** angenommen, außerdem wird ein Zuschlag erhoben.

Fragen zur Verwertung/Entsorgung von Straßenaufbruch beantworten wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0800 30 30 839.

Bitte beachten Sie bei der Anlieferung an unsere Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe das Merkblatt Gebühren/Entgelte, Mengenbegrenzungen.

Stand : Januar 2020